

1. Jahresfall der Sprünge des auf Krankheits 85 a bis 91 wird ein ²Quartalspflege-Mein gegeben.
2. Zweck des Vereins ist: die Mitglieder in gesundheitlicher Hinsicht zu fördern und Angelegenheiten [unserer] zu verwalten.
3. Mitglied ist jeder in den gemachten Statuten des Vereins beschriebene und die monatlichen Beiträge gezahlt.
4. Die monatliche Beitrag beträgt:
 - a) für eine einzelne Person 2 Gr. 6 S.
 - b) für eine Familie von Mann und Frau — 5 Gr.
 - c) für eine geschlossene Familie — 7 Gr. 6 S.
5. Pflicht der Mitglieder ist, mit seinen Befehlen und Verfügungen des Vereins beizutreten, gegen einen Beitrag von monatlich 2 Gr. 6 S. für die Person.
6. Jährliche Beiträge werden mit dem Jahresanfang, zu wissen aber keine größeren Beträge.
7. Die Meldung zum Aufnahmepflicht bei einem Vereinsantritt.
8. Bei der Aufnahme zahlt das Mitglied 1 Gr. und erhält dafür das Recht acht jährige ^{unfall} Krankheitspflege zu empfangen.
9. Die Entlohnung eines Mitglieds zu den Leistungen des Vereins beginnt 14 Tage nach seiner erfolgten Aufnahme.
10. Die monatliche Beitrag wird am ersten des Monats 8 Tage nicht jeden Monats eingezahlt, der erste Beitrag bei der (Meldung des Mitglieds) Aufnahme.
11. Jeder mit seiner Zustimmung im Krankheitsfall und nach einer Aufforderung binnen 8 Tagen zahlt erkrankt ein Mitglied ^{unfall} die Beiträge.
12. ~~Kein~~ ein Mitglied seiner Befehle, so daß es nicht imstande ist die genannten Beiträge zu empfangen, so erhält er ^{unfall} einen Zuschuß von dem Verein.
13. Jedes Mitglied ist in Krankheitsfällen, auf Verlangen des Vereins, ärztliche und wundärztliche Pflege auszuweisen, die kleineren chirurgischen Fälle selbst zu behandeln, ferner die wöchentlichen Angelegenheiten zu besorgen, nur die ^{unfall} großen Fälle sind dem Verein zu überlassen.
14. Mitglieder dürfen untereinander auf Verlangen des Vereins Hilfe leisten.
15. Jeder Mitglied zu Zeit ihrer Krankheit an Krankheitskosten, die nicht durch den Verein gedeckt sind, zu zahlen, so daß auf der Krankenkasse des Vereins der Aufwand zu vermeiden, in einem Monat die Pflege auf Kosten des Vereins befreit werden können.
16. Die Leitung des Vereins geschieht durch einen oder mehrere Vereinsmitglieder, bestehend aus dem Vorstand, die Vereinsärzte haben Sitz im Vorstand, ferner aber nicht.
17. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf eine Liste gewählt. Die Liste geschieht durch ^{unfall} Wahl auf abwechselnde Monate des Jahres.
18. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Schriftführer einen Kassieren und einen Kontrolleur.
19. Die Ärzte des Vereins wählen gewöhnliche Ärzte, Wundärzte und Geburtshelfer etc.
20. Die Mitglieder des Vereins wählen die Ärzte, zunächst auf eine Liste, befristet mit vierjährlicher ^{unfall} Erneuerung.
21. Dem Vereinsarzt muß innerhalb drei nach gemachten Beiträge empfangen, in seiner Befehlsbefugnis bestimmen, die Kosten der Person, und ist verpflichtet jeder Krankheit zu besorgen, die unfähig ist, sich in die Befehlsbefugnis des Arztes zu begeben.
22. Der Vereinsarzt übernimmt für die Mitglieder des Vereins sämtliche ärztliche und wundärztliche Leistungen mit Ausnahme der geburtshilflichen und die nicht durch den Verein gedeckten. Die Leistungen zu den in so weit zu sorgen, daß es einem Krankheitsfall zu stellen ist, dessen Befreiung vom Verein geschieht.
23. Bei gefährlichen Krankheiten steht dem Arzte frei, auf Verlangen anzutreten.
24. Jeder Vereinsarzt muß dem Vorstand des Vereins eine Liste aller die von ihm besorgten Krankheiten einreichen.
25. Das von den Ärzten befristet zusammen den dritten Teil der jährlichen Beiträge = für den Fall des Vereins, zu zahlen in wöchentlichen Zusammenkünften.

Gelesen am 5. 13. 14. (Änderung 17 im letzten Meeting.)

+) Der Vorstand besteht aus monatlich einmal, und außerdem die Mitglieder des 20. ...
 Der Vorstand wird von den Vereinsmitgliedern die monatlichen Beiträge in Empfang, stellt darüber mit dem Vereinsarzt gewisse Bedingungen auf; er besteht aus 5 bis 7 Personen, die dem Vorstand wöchentlich Beiträge zu zahlen sind, in d. Höhe, unterteilt das Mitglied mit seiner Verantwortung.
 (auf den ersten Tag des Monats)

In jedem Bezirk ein Vorstandsmann 17

Supplimente der Sammlung der Sammlungsgegenstände der
Hohen Schule der Halle

Monothiride Laitone pro Spina 2 1/2 mindestens
Mann mit Laitone hat zuflue monothirid mit
flue 5 1/2

Laitone zuflue 1 1/2 mindestens

Zum Probandenlytische flue d'fou mit spina
Kriepelun f'ore Laitone d'ore Probanden
minim Laitone pro ana 2 1/2 pro Spina, li
zuflue.

~~mit~~
Laitone Laitone zuflue d'ore d'ore d'ore,
d'ore d'ore d'ore d'ore d'ore d'ore.

Das Laitone mit monothirid in der d'ore d'ore
mit d'ore d'ore d'ore d'ore d'ore d'ore

~~flue~~ *) Die milchsaure d'ore d'ore Laitone
zum d'ore, mit der monothiride Laitone
d'ore, die Laitone d'ore d'ore d'ore
d'ore Laitone d'ore d'ore

Das monothiride d'ore d'ore d'ore
mit der monothiride Laitone d'ore
d'ore d'ore milchsaure d'ore d'ore

Berlin 27 März 1850
@Halle

*) Die d'ore d'ore, mit zuflue d'ore d'ore d'ore
d'ore milchsaure d'ore d'ore d'ore, mit d'ore
d'ore d'ore d'ore, mit d'ore d'ore d'ore
d'ore d'ore d'ore d'ore

- { S. 5. d'ore d'ore
d'ore d'ore d'ore
- S. 12. d'ore d'ore 46 Laitone
- S. 10. d'ore d'ore 46 Laitone

*) Die d'ore d'ore d'ore d'ore d'ore d'ore
d'ore

+) S. 13. 46 Laitone

Die ^{†)} Kräfte des Japs gerichtet
 in japs. Einigung
 im Prayon mofen

§ 29.

§ 30.

†) ^{2. 513 Kräfte des Prayl N. 5}
 gebliebene Kräfte, Minderkräfte in Galustifalpa

Die Kräfte unipar maverlly die Lofen der
 Julians land in

Es ist jüdischer ^{geant-} Fribreuer der Prayl
 die aktive Kurie Wies in Verwaltungsbild
 Kräfte und 7 Milizkrone

†) Die Kräfte zum Prayl so lange wir möglich